



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 02.Juli 2014

Nr. 9

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang "Taxation" der Fachbereiche Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf sowie Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 23. Juni 2014



**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Master-Studiengang "Taxation"
der Fachbereiche
Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf sowie
Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23.06.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der aktuell gültigen Fassung haben die Fachhochschule Düsseldorf und die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang „Taxation“ der Fachbereiche Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf sowie Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 23.01.2013 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 332/ Amtl. Bek. HN 2/2013) wird wie folgt geändert:

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Noten für die Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen zwei Klausuren gem. Anlage 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22.

- (2) Sollte die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen gem. § 7 (2) WPAnrV für eine oder mehrere der unter (1) genannten und hochschulrechtlich nach § 22 (2) bestandenen Prüfungen durch die Wirtschaftsprüferkammer nicht erfolgen, besteht für die Kandidaten / Kandidatinnen die Möglichkeit, die nicht anerkannten Prüfungen ausschließlich für Zwecke der Anrechnung im Wirtschaftsprüferexamen durch eine schriftliche Prüfung oder mehrere schriftliche Prüfungen zu ersetzen (Ergänzungsprüfungen). Die schriftlichen Prüfungen sind ebenfalls nach § 22 (2) zu bewerten und gelten als Leistungsnachweise i.S.v. § 7 (1) WPAnrV. Auswirkungen auf die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 22 (8) ergeben sich durch das Ergebnis dieser Ergänzungsprüfungen nicht, für diese bleibt ausschließlich die ursprüngliche Klausur maßgeblich, deren Anerkennung der Gleichwertigkeit gem. § 7 (2) WPAnrV durch die Wirtschaftsprüferkammer versagt wurde.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich, indem die Note der schriftlichen Prüfung mit 6, die Note der mündlichen Prüfung mit 4 multipliziert wird und die Summe daraus durch 10 geteilt wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf vom 25.09.2013 und des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 28.11.2013 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch die Präsidien der Fachhochschule Düsseldorf am 15.01.2014 und der Hochschule Niederrhein am 17.06.2014.

Düsseldorf / Mönchengladbach, den 23.06.2014

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass

Der Dekan des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Professor Dr. Siegfried Kirsch